



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 13 vom 24.04.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf zum Tod von Franz Pfeffer	2
Übungen von NATO-Landstreitkräften	2
Naturpark Oberpfälzer Wald – Änderung der Verordnung	3
Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	4
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2020	6

Nachruf

Wir betrauern den plötzlichen Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Franz Pfeffer

Herr Pfeffer war seit 1999 beim Landkreis Schwandorf beschäftigt und zuletzt als Kulturreferent sowie als stellvertretender Pressesprecher tätig.

Sein pflichtbewusster Einsatz, seine Zuverlässigkeit, Kameradschaftlichkeit und Hilfsbereitschaft sichern ihm bei Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen eine bleibende Erinnerung.

Wir sind ihm zu Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gehört den trauernden Hinterbliebenen.

Schwandorf, 14.04.2020
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Der Personalrat
Thomas Müller
Personalratsvorsitzender

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee 1st Battalion, 214th Aviation Regiment, US Army Europe. Bases and helicopter types history (1-214 AVN), 12th CAB (Combat Aviation Brigade) führt in der Zeit vom 01. Mai 2020 – 31. Mai 2020 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA Landing Alpha & Delta Sector Training

Übungsraum:

Die Übung findet im südlichen und östlichen Landkreisgebiet mit den Gemeinden Stadt Burglengenfeld, Stadt Teublitz, Stadt Schwandorf und Stadt Neunburg vorm Wald statt.

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen.

Im Rahmen des Manövers finden auch Nachtübungen statt.

Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln

(Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Schwandorf, 22. April 2020
Landratsamt Schwandorf

Naturpark Oberpfälzer Wald – Änderung der Verordnung

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. Nr. 4/2015 S. 73) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995, GVBl Nr. 18/1995, S. 558 (nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzgebiete weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete), in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden die Flurnummern 1442, 1446, 1446/3, 1447 der Gemarkung Nabburg und eine Teilfläche der Fl.Nr: 25/2 der Gemarkung Haindorf, die in anliegender Karte (Maßstab 1 : 5.000) in roter Fläche dargestellt werden, herausgenommen.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwandorf, 22.04.2020
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.



Anlage zur Verordnung des Landkreises Schwandorf vom 22.04.2020 zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14.07.1995

 Herausnahmegfläche
 bestehendes LSG

1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, 22. April 2020

Ebeling
Landrat

Geobasisdaten:
Bayerische Vermessungsverwaltung

Schulverband Neunburg vorm Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunburg vorm Wald in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. März 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit und im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

1.012.480 Euro

76.100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt auf 616.660 Euro und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 festgesetzt auf 270 Verbandsschüler.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 2.283,9259 Euro.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 Euro.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 03. April 2020, Az. 2.1-941-2020 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Neunburg vorm Wald, Rathaus, Schrankenplatz 1, 1. OG/Zimmer Nr. 14 (Stadtkämmerei), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit dort zur

Einsichtnahme bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, § 4 BekV).

Neunburg vorm Wald, 22.04.2020
Schulverband Neunburg vorm Wald
Martin Birner
Erster Bürgermeister und
Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr
2020**

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg (ZRF Amberg) weist gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) darauf hin, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des ZRF Amberg im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 5/2020 amtlich bekanntgemacht wurde und am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Schwandorf, 23. April 2020
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat